

Der Arzt in der Geschichte des Rechts.

Dr. Andreas Deutsch

Frankfurt am Main

Die Geschichte des Medizinrechts beginnt im Jahre 1231 mit der Aufzeichnung der Konstitutionen von Melfi, die Stauferkönig Friedrichs II. für seine Stammlande, das Königreich beider Sizilien, verfassen ließ. Darin wurde erstmalig der Beruf des Arztes von dem des Apothekers formal abgetrennt und inhaltlich definiert.

Freilich entfalteten die Konstitutionen in Deutschland keine rechtliche Wirkung. Dennoch begegnet nun auch hier die klassische Trennung zwischen Arzt und Apotheker. In Ermangelung einer Reichsgesetzgebung wird das Recht von Ärzten und medizinischem Personal zunächst auf Territorialebene geregelt. Vorreiter sind hierbei die Städte. Anfänglich begnügen sich Städte und Landesherren damit, die Ärzte und Apotheker ebenso wie Handwerker oder Bedienstete mittels eines Eides zu binden (so etwa in Basel bereits 1309), der zum Teil ausführliche Bestimmungen über Rechte und Pflichten enthält. Später bringen vor allem die Städte, aber auch zahlreiche Territorien, eine umfangreiche Spezialgesetzgebung für den medizinischen Bereich hervor, sogenannte Medizinalordnungen (etwa in Görlitz bereits 1348), Apothekenordnungen aber auch umfassende "Taxen", in denen die Preise für Behandlungen und Medikamente detailliert festgelegt wurden (so etwa in Ulm schon 1491). Auf Reichsebene beschränkt sich die Gesetzgebung zum Medizinrecht lange Zeit vornehmlich auf das Strafrecht (v.a. Carolina von 1532).

Das Recht des Arztes (als studiertem Mediziner) definierte sich bis ins 18. Jahrhundert hinein vornehmlich in Abgrenzung zum Recht der Wundärzte, Barbieri, Bader und sonstigen rein handwerklich ausgebildeten Krankenheilern, die wiederum von der weiteren Gruppe von Kurpfuschern und Scharlatanen zu unterscheiden sind, deren Tätigkeit vor allem seit dem 17. Jahrhundert immer stärker reglementiert und zum Teil gänzlich verboten wurde.